

§ 1 FH-GuK-AV Qualifikationsprofil und Ausbildung

FH-GuK-AV - FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Qualifikationsprofil

1. (1) Im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege haben die Absolventen/Absolventinnen folgendes Qualifikationsprofil zu erwerben:
 1. 1. Fachkompetenz gemäß Anlage 1,
 2. 2. sozialkommunikative Kompetenz und Selbstkompetenz gemäß Anlage 2 und
 3. 3. wissenschaftliche Kompetenz gemäß Anlage 3.
2. (2) Im Rahmen eines Fachhochschul-Bachelorstudiengangs für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist eine standortbezogene Schwerpunktsetzung unter der Voraussetzung zulässig, dass die Vermittlung der Kompetenzen gemäß den Anlagen 1 bis 3 entsprechend den vorgesehenen Taxonomiestufen gewährleistet ist.

In Kraft seit 18.06.2008 bis 31.08.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at